



Königsbronn



Itzelberg



Ochsenberg



Zang

Wieder Führungen in den Königsbronner Museen und in der Georg Elser Gedenkstätte möglich

Der Kulturverein Königsbronn darf endlich wieder seine sehenswerten historischen Museen, den Flammofen, die Feilenschleiferei und das Königsbronner Kannenmuseum präsentieren. Nach den massiven Einschränkungen der letzten Wochen können nun wieder angemeldete Führungen mit begrenzter Teilnehmerzahl angeboten werden. Auch die Georg Elser Gedenkstätte ist wieder geöffnet.

Während der letzten Monate wurde von den Kulturvereinsmitgliedern mit gebührendem Abstand in den Museen weitergearbeitet, restauriert und ergänzt.

So können nun mit den üblichen Coronavorsichtsmaßnahmen die beliebten Führungen aufgenommen werden. Einzig der Cafébetrieb im Kannenmuseum muss noch etwas warten. Auch Anmeldungen zu Ortsführungen sind wieder möglich.

Anmeldungen werden zentral unter der Nummer 07328/9625-10 (Rathaus Königsbronn) entgegengenommen.



Fotos: Engelbert Frey

Eine Initiative des Arbeitskreises 2 Ökologie

Danke, Krötenchauffeure!



480 Kröten in Zang und 385 Kröten in Ochsenberg

wurden von euch an ihre Laichgewässer gebracht.

Bestens ausgestattet waren dieses Jahr alle Kinder aus Zang und Ochsenberg, als am 11. März die ersten Kröten gesichtet wurden. Bei einem Vortrag über die Krötenwanderung in Schule und Kindergärten bekamen alle Kinder eine Krötentaxi-Warnweste, gesponsert vom Arbeitskreis Ökologie der Zukunftsoffensive Königsbronn. Noch kurz bevor das Coronavirus das öffentliche Leben lahmlegte, hatten wir ein Team der Zeitschrift „Eltern Family“ zu Gast. Für einen Artikel über Krötenrettungsmaßnahmen (erscheint Febr./März 2021) begleiteten sie eine Gruppe von Kindern zum Krötentunnel nach Steinheim und Ochsenberg, wo der Krötenzaun besichtigt wurde. Dritte Station war Zang, wo bei Einbruch der Dunkelheit alle beim Krötentaxi mitmachen konnten. Auch ein Team der HZ war dabei, zwei große Berichte folgten. Nach dem Lockdown konnten leider keine auswärtigen Helfer mehr nach Zang kommen. Dafür waren die Zanger Kinder mit ihren Eltern fleißig unterwegs, coronabedingt fuhren auch deutlich weniger Fahrzeuge durch Ochsenberg und Zang. Dass es diese Saison nur relativ wenige Kröten gab, lag wohl am Wetter, das in der Wanderzeit zwischen „zu kalt“ und „zu trocken“ schwankte. Im Juni/Juli werden hoffentlich trotzdem viele Minikröten ihr Geburtsgewässer verlassen, um ihren neuen Lebensraum an Land zu erobern.

- **Danke**
- **an alle kleinen und großen Krötenchauffeure!**
- **Danke**
- **an den Arbeitskreis Ökologie, die Gemeinde Königsbronn und das Rathaus- und Bauhof-Team für die Unterstützung unseres Projekts.**
- **Wir sind wieder einmal über euren Einsatz begeistert und freuen uns auf nächstes Jahr!**
- Aktuelle Bilder und Infos gibt 's bei:
- **www.kroententaxi.de**



Foto: Tanja Greißl, 12.3.2020



Foto: Brigitte Fülle, 12.03.2020



Foto: Tanja Greißl



Foto: Silvia Gösele



Foto: Brigitte Fülle



Foto: Brigitte Fülle

Jede Art von Mithilfe ist willkommen - Zukunftsoffensive Königsbronn

Allgemeiner Notruf 112
Feuerwehr 112
Unfall, Überfall 110
DRK-Rettungsdienst 19222

Störungsnummer für Strom
07961/9336-1401

Störungsnummer für Gas
07321/328-111

Störungsnummer für Wasser
07328/6272
07326/6470

Hotline Fachbereich Gesundheit
des Landratsamtes Heidenheim
für alle Fragen rund um
COVID-19 Tel. 07321/321-2600
Täglich von 8.00 – 18.00 Uhr.

Gemeindeverwaltung
Königsbronn

Tel. 9625-0 · Fax 9625-27
 E-Mail: rathaus@koenigsbronn.de
 Internet: www.koenigsbronn.de

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag,
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch, 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
 Donnerstag, 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
 14.30 – 16.00 Uhr

Alle anderen Ämter:

Montag – Freitag, 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch, 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
 Donnerstag, 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

Notrufnummer der
Gemeindeverwaltung

In dringenden Fällen ist Bürgermeister
Michael Stütz auch außerhalb der
Öffnungszeiten des Rathauses unter
Tel. 0173/9873100 zu erreichen.

Polizeiposten

Steinheim am Albuch, Forststr. 2
 (Eingang Rückseite der Raiffeisenbank)
 Tel. 07329/919007
 Fax 07329/1643
 E-Mail: steinheim-albuch.pw@polizei.bwl.de

Ärzte-Notdienst

Den/Die diensthabende/n Arzt/Ärztin
 erreichen Sie an Wochenenden, Feiertagen
 (durchgehend 24 Stunden) sowie
 Montag von 18.00 bis 8.00 Uhr
 Dienstag von 18.00 bis 8.00 Uhr
 Mittwoch von 12.00 bis 8.00 Uhr
 Donnerstag von 18.00 bis 8.00 Uhr
 Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr
 immer unter **Tel. 116117**

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr:
 docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde
 von niedergelassenen Haus- und Kinder-
 ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
Tel. 0711/96589700 oder docdirekt.de

Die ärztliche Notfallpraxis erreichen Sie
während deren Öffnungszeiten

Montag von 19.00 bis 22.00 Uhr
 Dienstag von 19.00 bis 22.00 Uhr
 Mittwoch von 15.00 bis 22.00 Uhr
 Donnerstag von 19.00 bis 22.00 Uhr
 Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr
 Samstag von 8.00 bis 22.00 Uhr
 Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr
 Feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr
 unter **Tel. 07321/480050**

Die ärztliche Notfallpraxis

befindet sich im Eingangsbereich des Klini-
 kums Heidenheim, Schlosshaustraße 100,
 89522 Heidenheim (roter Eingang auf der
 linken Seite).

In lebensbedrohlichen Notfällen
(z.B. Schlaganfall):

Notrufnummer des DRK 112

Dienstbereitschaft

der Apotheken

(außerhalb der Öffnungszeiten)
 jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr.

Donnerstag, 18.06.,
 Herwartstein-Apotheke,
 Schickhardtstraße 1, Königsbronn

Freitag, 19.06.,
 Hirsch-Apotheke,
 Brenzstraße 33, Heidenheim

Samstag, 20.06.,
 Engel-Apotheke,
 Heidenheimer Straße 36, Giengen

Herwartstein-Apotheke,
Schickhardtstraße 1, Königsbronn
am Samstag, 20.06.,
von 8.30 – 12.30 Uhr geöffnet

Sonntag, 21.06.,
 Zentral-Apotheke,
 Eugen-Jaekle-Platz 12, Heidenheim

Montag, 22.06.,
 Adler-Apotheke,
 Lange Straße 37, Herbrechtingen

Dienstag, 23.06.,
 Schloss-Apotheke,
 Kurze Straße 5, Heidenheim

Mittwoch, 24.06.,
 Zoeppritz-Apotheke,
 Zoeppritzstraße 1,
 Heidenheim-Mergelstetten

Donnerstag, 25.06.,
 Alb-Apotheke, Wilhelmstraße 21,
 Gerstetten **und** Bärenapotheke,
 Marktstraße 23, Giengen

Zahnärztlicher Wochenend-

und Feiertagsdienst

kann unter Tel. 0711/7877777
 abgefragt werden.

Tierärztlicher Wochenend-

und Feiertagsdienst

Für Notfälle wenden Sie sich bitte an Ihren
 Haustierarzt.

Mobile Dienste

Ökumenische Sozialstation Heidenheim
 Tel. 07321/9866-0

Ökumenische Nachbarschafts-

hilfe Königsbronn

Irene Dominicus, Tel. 4247
 Irmgard Hieber, Tel. 5760

Hospizgruppe Königsbronn

(Dieser Dienst ist kostenlos)
 So erreichen Sie uns: Tel. 0170/8481912
 Ulrike Fries, Tel. 07328/4424
 Claudy Frey-Rathgeb, Tel. 07328/7253

Friedhofsverwaltung /

Bestattungen

Bestattungshaus Pusch, Tel. 07328/5741

Hilfetelefon

Gewalt gegen Frauen

Tel. 08000/11616

Schwarzes Brett

Veranstaltungen

Es finden keine Veranstaltungen statt!

Glückwunschtafel

Wir beglückwünschen sehr herzlich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dieser oder der nächsten Woche ihren Geburtstag feiern können.

Namentlich gratulieren wir insbesondere unseren 70 Jahre alten und älteren Einwohnern.

21.06. Herbert Falkenberg, Königsbronn, zum 85.

**Ganz besonders beglückwünschen wir:
Herrn Bernhard Scholz und seine Ehefrau Philomina, wohnhaft in Königsbronn, die am 19. Juni 2020 das Fest der goldenen Hochzeit,
Herrn Adolf Segula und seine Ehefrau Ivanka-Majda, wohnhaft in Königsbronn Ortsteil Ochsenberg, die am 20. Juni 2020 das Fest der goldenen Hochzeit feiern können.**

Abfallkalender

Folgende Abfuhrtermine finden in Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg und Zang statt.

Mittwoch, 24. Juni
Biomüll

Freitag, 26. Juni
Gelber Sack

Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum, Wiesenstraße:
Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr
2. Samstag im Monat von 8.00 – 11.30 Uhr

Die Container für Grünabfälle stehen samstags von 13.00 – 16.00 Uhr bereit.

Beachten Sie bitte die



Wer macht wann Betriebsferien

**22. Juni – 24. Juni 2020
Lebensmittel Bystron
Weikersbergstraße 3, Zang**

Impressum:

„Wochenblatt“ Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn
Herausgeber: Gemeinde Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn
Geschäftsstelle: Manuela Kammerer, Tel. 07328/9625-12, E-Mail: amtsblatt@koenigsbronn.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil: Bürgermeister Michael Stütz

Verantwortlicher Redakteur für den redaktionellen Teil im Sinne des Presserechts: Bürgermeister Michael Stütz oder Vertreter im Amt.

Für die Beiträge im redaktionellen Teil, die nicht von der Gemeinde kommen, ist der jeweilige Verfasser/die jeweilige Verfasserin verantwortlich.
Anzeigenkunden sind für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich.

Satz/Druck: Druckerei Zeller, 73432 Aalen-Unterkochen

Auflage: 2.300 Exemplare, Bezugspreis jährlich 30,00 Euro zuzüglich Gebühr bei Postversand.

Das Wochenblatt erscheint in der Regel donnerstags. Die Inhalte der Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung, insbesondere für materielle oder immaterielle Schäden oder sonstige Konsequenzen, die aus der Nutzung unseres Angebots entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Redaktion des Wochenblattes behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Manuskripte, Unterlagen, Bildmaterial usw. zu bearbeiten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Die Inhalte des Wochenblattes sind nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung mit Quellenangabe gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“

zwischen

1. der Stadt Heidenheim an der Brenz

Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg

und

2. der Stadt Giengen an der Brenz

Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle

3. der Stadt Herbrechtingen

Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Vogt

4. der Gemeinde Gerstetten

Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Polaschek

5. der Gemeinde Steinheim am Albuch

Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Weise

6. der Gemeinde Königsbronn

Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stütz

7. der Gemeinde Nattheim

Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bereska

8. der Gemeinde Sontheim an der Brenz

Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kraut

9. der Stadt Niederstotzingen

Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Bremer

10. der Gemeinde Dischingen

Marktplatz 9, 89561 Dischingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Jakl

11. der Gemeinde Hermaringen

Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Mailänder
– nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt –

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Heidenheim und die dieser Vereinbarung beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim (nachstehend alle „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Heidenheim. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Heidenheim über. Die Stadt Heidenheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim“.
- (3) Die Stadt Heidenheim kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung Mitglieder für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ – nachstehend Gutachterausschuss genannt – vorschlagen.

Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Abs. 3 BauGB). Bei der Anzahl der Gutachter (GA) gelten folgende Höchstgrenzen: bis 5.000 Einwohner (EW): 3 GA, bis 15.000 EW: 4 GA, bis 25.000 EW: 5 GA, bis 50.000 EW und darüber: 8 GA. Zusätzlich sollten mindestens 2 Gutachter als landwirtschaftliche Sachverständige, welche von der Geschäftsstelle vorgeschlagen werden, dem Gremium angehören. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Der erste Gutachterausschuss setzt sich somit aus folgenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen:

- Stadt Heidenheim Vorsitzender 2 stellv. Vorsitzende 5 Gutachter
- Stadt Giengen 1 stellv. Vorsitzender 4 Gutachter
- Stadt Herbrechtingen 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Gemeinde Gerstetten 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Gemeinde Steinheim 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Gemeinde Königsbronn 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Gemeinde Nattheim 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Gemeinde Sontheim/Brenz 1 stellv. Vorsitzender 3 Gutachter
- Stadt Niederstotzingen 1 stellv. Vorsitzender 2 Gutachter
- Gemeinde Dischingen 1 stellv. Vorsitzender 2 Gutachter
- Gemeinde Hermaringen 1 stellv. Vorsitzender 2 Gutachter
- landwirtschaftliche Sachverständige 2 Gutachter

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde soll aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vorzugsweise Bediensteter der Gemeinde ist, benennen. Der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinde vertreten, in deren Gebiet die zu beratenden Gutachten liegen.
- (4) Die Stadt Heidenheim stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.
- (6) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter dieser Behörde als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Heidenheim sind noch bis zum 15. August 2021 bestellt. Sie werden ihr Amt zum 30. Juni 2020 niederlegen. Die von allen Mitgliedsgemeinden nach Abs. 2 neu vorgeschlagenen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 in den dann „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ bestellt.
- (8) An den Sitzungen des Gutachterausschusses zur Beratung und Beschlussfassung nehmen in der Regel der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Gutachter teil (Ausnahme Bodenrichtwertsitzung siehe Abs. 11). Bei Bedarf leitet die Sitzung der stellv. Vorsitzende der Gemeinde in dessen Gebiet die Beratung ansteht.
- (9) Vorrangig sollen örtlich vorgeschlagene Gutachter eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann ein Gutachter mit speziellem Fachwissen eingesetzt werden. Bei kleinen Gemeinden kann es die Auftragslage notwendig machen, dass Gutachten verschiedener Gemeinden zu einer Sitzung zusammengefasst werden müssen. Die Sitzung soll dann mit mindestens einem Gutachter je Gemeinde durchgeführt werden.
- (10) Die Organisation der Gutachterausschusssitzungen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle. Für die Sitzungen ist von den Mitgliedsgemeinden vor Ort ein Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte einer Mitgliedsgemeinde sollen alle Gutachterinnen und Gutachter der Mitgliedsgemeinde eingeladen werden. Gemeinden mit vergleichbaren Marktverhältnissen können zu einer Sitzung zusammengefasst werden.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ – nachstehend Geschäftsstelle genannt – wird bei der Stadt Heidenheim eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidenheim zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Heidenheim.
- (3) Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden

- (1) Den Mitgliedsgemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstiger vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Mitgliedsgemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle regelmäßig nach Erscheinen des Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt ein Antragsformular auf Erstattung eines Gutachtens bereit. Der Antrag wird auf der Homepage aller Mitgliedsgemeinden bereitgestellt. Die Auftragserteilung kann auch direkt bei jeder Mitgliedsgemeinde erfolgen. Eingegangene Aufträge sind direkt an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- (3) An den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben sind ungeöffnet an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Bei den Mitgliedsgemeinden eingehende Urkunden, welche für den Gutachterausschuss bestimmt sind, sind innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- (4) Jede der Mitgliedsgemeinden kann für eigene Zwecke eine Verkehrswertermittlung (Wertauskunft) beantragen. Die Wertauskunft wird von der Geschäftsstelle, ohne Beteiligung des Gutachterausschusses, erstattet. Wertauskünfte werden auf Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.
- (5) Zur Förderung des Informationsaustausches und zur Regelung von auf-

tretenden Problemen lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedsgemeinden zu einer Arbeitssitzung ein. Die Geschäftsstelle berichtet über ihre Tätigkeit und die angefallenen Kosten.

§ 5 Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Kaufverträge werden in der Geschäftsstelle in einer elektronischen Kaufpreissammlung erfasst und soweit möglich ausgewertet.
- (2) Zur Auswertung von bebauten Grundstücken, um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln, ist die Einsicht in Bauakten erforderlich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird die Auswertung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Absprache vor Ort stattfinden. Hierfür sind von den Mitgliedsgemeinden ein Schreibtisch, Internetzugang und die benötigten Unterlagen, wie Bauakten usw. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten werden gemäß § 12 GuAVO alle 2 Jahre ermittelt. Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Zusammenstellung ihrer Bodenrichtwerte zur öffentlichen Bekanntgabe in elektronischer Form. Jede Mitgliedsgemeinde erhält die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerte in elektronischer Form zur Übernahme in ihr Geoinformationssystem. Die Geschäftsstelle übermittelt die Daten an Boris-BW. Im Grundstücksmarktbericht werden alle Mitgliedsgemeinden dargestellt. Er enthält Umsatzzahlen, Durchschnittswerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 BauGB Abs. 5) und wird den Mitgliedsgemeinden kostenlos für eigene Zwecke in elektronischer Form (PDF-Datei), bei Bedarf auch in gedruckter Form, übermittelt. Er kann gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erworben werden.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nur schriftlich gemäß § 13 GuAVO abgegeben. Mit dem Grundstücksverkehr betraute Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinde erhalten diese Auskünfte kostenfrei. Bodenrichtwertauskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Mündliche Auskünfte werden kostenfrei erteilt. Die Bürgerberatung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Die Geschäftsstelle übermittelt die erhobenen Daten regelmäßig an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

§ 6 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbezugnis

- (1) Die Stadt Heidenheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eine Satzung erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist:
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossen und ist in allen Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Heidenheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ). Die Mitgliedsgemeinden sind sich einig, dass die Stadt Heidenheim dieses Recht durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren Verwaltungsgebührensatzungen aufzuheben.

§ 7 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Sämtliche bei der Stadt Heidenheim bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen, Fortbildungskosten sowie die Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kom-

munalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (excl. Fortbildungskosten), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird. Die Personalkosten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie Bedienstete der Gemeinden sind, tragen die Mitgliedsgemeinden selbst.

- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- (3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Im Zuge der Abrechnungen erhält jede Mitgliedsgemeinde den Geschäftsbericht mit folgendem Inhalt:
- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
 - Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
 - Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
 - Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
 - Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- (4) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Eine Erstattung wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

§ 8 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original-NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungspläne und Ortho-

fotos soweit vorhanden. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden geführten Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwertkarten. Die bisher bei den Mitgliedsgemeinden erstellten Gutachten sind bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu archivieren. An die gemeinsame Geschäftsstelle ist eine Liste der in den letzten 10 Jahren erstellten Gutachten mit Objektangabe und ermitteltem Verkehrswert zu übergeben. Bei Bedarf sind die Gutachten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden die Geodatenbestände bei einer Mitgliedsgemeinde aktualisiert, übergibt die Mitgliedsgemeinde das entsprechende Update oder den aktualisierten Datenbestand spätestens nach zwei Wochen an die Stadt Heidenheim.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle die Aufteilungspläne von Wohnungs- und Teileigentum zur Anlegung in der Datenbank auf Anforderung zur Verfügung.
- (4) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung eines Gutachtens sind auf Anforderung der Geschäftsstelle die komplette Bauakte im Original sowie Auskünfte zu Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) oder alten Ortsbauplänen, Baulasten, Altlasten, Auskunft über die ausstehende Abrechnung von Erschließungskosten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.), Daten zum Denkmalschutz, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Flurbereinigungen), Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren und Einwohnermeldedaten innerhalb von 2 Wochen in elektronischer Form, ersatzweise in Papierform, zu liefern.
- (5) Liegen die Daten bereits elektronisch vor und ist es möglich, der Geschäftsstelle einen Zugriff einzurichten, so erhebt die Geschäftsstelle die Daten selbst.
- (6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die

Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baukosten, Kartenwerke).

- (8) Die Bauakten werden nach Auftrags erledigung sofort zurückgegeben.

§ 9 Vertraulichkeit der Daten

- (1) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung (§ 11 Absatz 5 GuAVO und § 195 Absatz 2 BauGB).
- (2) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (3) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (4) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt zum 1. Juli 2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen, sobald die Beschlüsse aus den Gemeinden vorliegen. Die Zusammenführung der automatisierten Kaufpreissammlungen erfolgt im 2. Quartal 2020. Ab der Zusammenführung müssen die Kaufverträge dann von der Geschäftsstelle erfasst werden. Die Geschäftsstelle informiert die umliegenden Notare über die Änderungen in der Zuständigkeit.
- (2) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 7 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und erstattet. Die Vorauszahlung gemäß § 7 Absatz 4 erfolgt erstmalig zum 30. September 2020.
- (3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei den

abgebenden Mitgliedsgemeinden werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Vorhandene Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

- (4) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aller Mitgliedsgemeinden nach dem 31. März 2020 eingegangenen und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (5) Für die übergegangenen Anträge gelten die Gebührensatzungen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit hatten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Stuttgart) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 12-fach auszufertigen. Jede Mitgliedsgemeinde sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Heidenheim an der Brenz
Heidenheim, 25.03.2020
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Für die Stadt Giengen an der Brenz
Giengen, 30.03.2020
Dieter Henle, Oberbürgermeister

Für die Stadt Herbrechtingen
Herbrechtingen, 06.04.2020
Daniel Vogt, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gerstetten
Gerstetten, 08.04.2020
Roland Polaschek, Bürgermeister

Für die Gemeinde Steinheim am Albuch
Steinheim, 14.04.2020
Holger Weise, Bürgermeister

Für die Gemeinde Königsbrunn
Königsbrunn, 21.04.2020
Michael Stütz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Nattheim
Nattheim, 23.04.2020
Norbert Bereska, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz
Sontheim an der Brenz, 27.04.2020
Matthias Kraut, Bürgermeister

Für die Stadt Niederstötzingen
Niederstötzingen, 29.04.2020
Marcus Bremer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Dischingen
Dischingen, 11.05.2020
Alfons Jakl, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hermaringen
Hermaringen, 06.05.2020
Jürgen Mailänder, Bürgermeister

Satzung der Stadt Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Heidenheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.

(2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis-zwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 2 Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden für jedes Grundstück gesondert nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück, auf mehrere gleichartig nebeneinander liegende Grundstücke, auf Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, oder auf ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z. B. Abbruchkosten, Altlasten, Bauschäden und Baumängel) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist für jeden weiteren Stichtag ein Viertel des Wertes zu Grunde zu legen.

- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (6) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage.
- (7) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) erhoben.
- (8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen oder zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

• bis 25.000,00 Euro	500,00 Euro
• 50.000,00 Euro	700,00 Euro
• 100.000,00 Euro	900,00 Euro
• 200.000,00 Euro	1.300,00 Euro
• 300.000,00 Euro	1.700,00 Euro
• 400.000,00 Euro	1.900,00 Euro
• 500.000,00 Euro	2.100,00 Euro
• 1 Mio. Euro	2.700,00 Euro
• 5 Mio. Euro	6.700,00 Euro
• über 5 Mio. Euro	6.700,00 Euro

 • zuzüglich 500,00 Euro je weiterer Mio.
 Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse

geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 40 %.

- (4) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (6) Für Wertauskünfte, die von den Mitgliedsgemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim beantragt werden, wird die Gebühr nach Absatz 1 jeweils um die nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen des Gutachterausschusses reduziert.
- (7) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.
- (8) Gebühr für schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung
 Grundgebühr mit bis zu
 5 Datensätzen 63,00 Euro
 jeder weitere Datensatz 10,00 Euro
 Erweiterte Auswertungen
 auf Antrag 100 Euro – 300 Euro
- (9) Gebühr für Bodenrichtwertauskünfte
 mündliche Auskunft kostenfrei
 schriftliche Auskunft 20,00 Euro
 Erweiterte schriftliche Auskunft über
 Bodenwerte 100 Euro – 300 Euro
- (10) Gebühr Bodenrichtwertkarte und
 Grundstücksmarktbericht
 Bodenrichtwertkarte analog
 im Format A 4 bis A 0
 je 5,00 Euro bis 25,00 Euro
 Mindestgebühr 20,00 Euro
 Grundstücksmarktbericht digital
 als PDF-Dokument 40,00 Euro
 Grundstücksmarktbericht
 analog gebunden 50,00 Euro
 Auszug aus Grundstücksmarktbericht
 je Seite 15,00 Euro
- (11) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -ent-

schädigungsgesetz (JVEG) erhoben. Im Übrigen treten die Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 17. Dezember 2015, die für den Gutachterausschuss bisher relevant waren, außer Kraft.

- (12) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand, von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Abgerechnet wird der Aufwand der Geschäftsstelle analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25. März 1999 außer Kraft.

Erstreckungssatzung

der Stadt Heidenheim

auf das Gebiet

der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen (Erstreckungssatzung „Gutachterausschussgebührensatzung“)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die Satzung der Stadt Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie ist an die Dauer der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ gebunden.

Heidenheim, 15. Juni 2020
Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Standesamt und Ordnungsamt geschlossen

Wegen einer Fortbildung sind am **24. Juni 2020** das Standesamt und das Ordnungsamt geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Sprechstunde der Integrationsmanager

Herr Günther und Frau Selcuk bieten jeden Montag von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr, eine Sprechstunde für Geflüchtete und Ehrenamtliche des Flüchtlingskreises im Rathaus Königsbronn, Erdgeschoss, Besprechungszimmer, an.

Außerhalb der Sprechzeiten sind die Integrationsmanager von Montag bis Freitag unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

integration@heidenheim.de

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, 27. Juni 2020, in Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg und Zang** statt.

Gesammelt wird in Königsbronn und Itzelberg von der Ringerabteilung, in Zang von SV Zang und in Ochsenberg wird die Sammlung vom Deutschen Roten Kreuz und der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Ochsenberg durchgeführt.

Denken Sie bitte daran, dass die Pakete nicht zu schwer werden. Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Kartons müssen bis spätestens 8.00 Uhr am Straßenrand handlich gebündelt bereitgelegt werden.

Im Juli findet keine Sammlung der Vereine statt, da seit diesem Jahr nur noch 11 Sammlungen pro Jahr stattfinden.



Revolutionsjahr 1848: Ereignisse in Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg und Zang von 1847 bis 1850 von Reiner Hahn

Auch beschwerten sich Bürger aus **Itzelberg**, dass in *Itzelberg* das ganze Jahre kein Regierungsblatt publiziert worden sei:

Am verflossenen Sonntag ließ unser Herr Anwalt durch seinen sehr tüchtigen Amtsdienner mit der Schelle bekannt machen, dass wenn Gänse Schadenlaufen ohne Ausnahme jeder berechtigt sei, sie totzuschlagen oder totzuschießen, dabei habe derselbe die Gänse als Eigentum anzusprechen, und der rechtmäßige Besitzer müsse an denselben doch fünfzehn Kreuzer pro Stück als Strafe zahlen.

Indem bei uns das ganze Jahr kein Regierungsblatt publiziert wird, ..., so sind wir auf diese Art sehr unwissend, und Fragen deswegen, ob wir für wirklich schon russische, oder noch württembergische Gesetze haben. Wenn bei unserer Anzahl von Gänse ein Mann fleißig ist, so kann derselbe alle Gasthäuser in Heidenheim mit Gänsevierteln beschlagen. (Mehrere Bürger)

Infolge der Revolution von 1848/49 wird schließlich die Amtszeit auf sechs Jahre beschränkt und das Wahlrecht auf alle erwachsenen männlichen „Gemeindegenossen“ ausgeweitet.

So erfahren wir aus den Wahlakten des Rathauses **Ochsenberg**: *Am 19. August 1849 findet die erste in den Akten belegte Wahl von 9 Gemeinderäten unter der Leitung des Ortsvorstehers Prinzing, des Gemeinderaths Härle und des Obmanns für den Bürgerausschuss, Friedr. Steck, statt. Zur Stimmenauszählung wird außerdem Rathschreiber Schade zugezogen.*

Das Verzeichnis „*der hiesigen Stimmberechtigten Bürger zur Gemeineraths-Wahl am 19. August 1849 umfasst 53 Wahlmänner.*“ Gewählt wurden: Ferdinand Bulling, Christof Härle, Matth. Stegmaier, Conrad Scheerer, Ferdinand Holz.

Im gesamten Königreich finden Wahlversammlungen statt. So werden in **Itzelberg** von G. Böhm *aus Auftrag zunächst die Wähler von hier und der nächsten Umgebung zu einer Besprechung über die bevorstehende Wahl in das Gasthaus zur Rose hier auf den nächsten Sonntag den 29. des Monats ein. (25. Juli 1849)*

Dabei werden auch Grenzen überschritten wie folgende öffentliche Entschuldigung im Brenztalboten zeigt: *Der Unterzeichnete erklärt hiemit, dass er wegen der gegen die Bürgerausschusswahlkommissare von hier, ausgesprochene Ehrenkränkung, dieselben um Verzeihung ge-*

beten habe, und das Gesprochene als unbegründet, hiermit öffentlich zurücknehme. (28. Juli 1849 Georg Bak)

In Württemberg verläuft die Revolution relativ friedlich in Gegensatz zur Situation im Großherzogtum Baden. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen badischem Militär und Revolutionären eskalieren. Preußisches Militär greift ein und schlägt den „Aufstand“ blutig nieder. Gefangene Revolutionäre werden in der Festung Rastatt erschossen oder unter fürchterlichen Bedingungen gefangen gehalten. So bedankt sich ein Bürger aus **Zang**: *Herzlichen Dank sage ich meinen demokratischen Freunden für den liebevollen Empfang bei meiner Rückkehr aus den Kasematten zu Rastatt. Große Schmach und viele Leiden vermochten dennoch nicht mich von der Demokratie zu trennen; nein, nur umso besser lernte ich an meinen Vorsätzen festhalten, und stets werde ich der Demokratie mit Leib und Seele zugetan sein. (G. U. Junginger)*

Damit es in Württemberg nicht zu solchen Ausschreitungen kommt, nimmt man, dass im Lande Ruhe und Ordnung herrsche, die örtliche Obrigkeit und Bürger in Haftung: *..., dass in allen Orten, in welchem militärische Hilfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich wird, die Absendung und Verpflegung der Truppen sowie die den Offizieren hierbei zu leistenden Commandozulagen lediglich auf Kosten der betreffenden Gemeinden erfolgen werde, der besser gesinnte Theil der Bürgerschaft somit umso dringend aufgefordert werde, durch kräftiges Entgegenreten gegen jede Störung der Ruhe und Ordnung die Abordnung des Militär=Kommandos zu verhindern.*

Neben Forderungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art geht es auch um die Einheit von Schule und Kirche, d.h. die Aufsicht der Kirche über die Schulen, wie dem folgenden Leserbrief aus **Itzelberg** zu entnehmen ist:

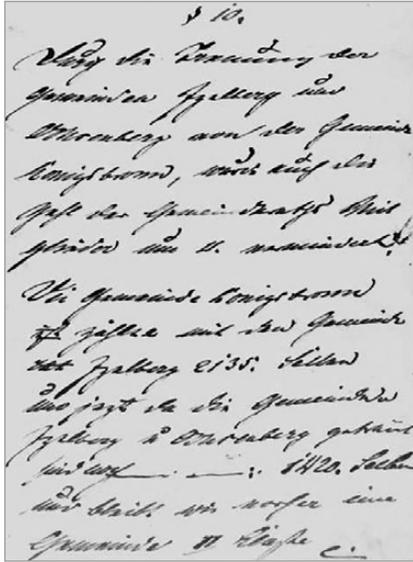
Im Gegensatz zu der von der Pietistensekte ausgehenden Forderung nach der Einheit von Schule und Kirche, richteten sie eine öffentliche Adresse an die Nationalversammlung, in der sie ihre Vorstellung formulierten. Sie wünschen keine absolute Trennung der Kirche und Schule. Der Geistliche soll wie bisher den Religionsunterricht in der Schule erteilen, und der Lehrer sein Hauptwerk in der christlichen Erziehung seiner Schüler finden, dagegen sollen die Geistlichen nicht mehr von Amts wegen, Aufseher und Vormünder der Schule sein. Und verwahren sich gegen heillose Verleumdung, als ob die Partei des Fortschritts damit umgienge, Bibel, Gesangbuch, Kinderlehre aus der Schule zu verbannen, dagegen wünschen wir allerdings

· dass das Memorieren und Behandeln des religiösen Stoffs, das seither fast 2/3 der Schulzeit wegnahm, auf ein billiges Maß zurückgeführt werde, damit unsere Lehrer Zeit gewinnen, eine reifere Jugend in Geografie, Geschichte, Gesetzes- und Verfassungskunde des engeren und weiteren Vaterlandes zu unterrichten.

Nr. 82 b

KÖNIGSBRONNER HEIMATGESCHICHTE

- die ohnehin schon so sehr belasteten Gemeinden, können, so nötig ist auch wäre, für bessere Besoldung ihrer Lehrer nichts mehr thun, daher wünschen wir,
- dass der Staat die Schule zu Staatsanstalten erhebe, und die Lehrer, nicht nur, wie bisher, anstelle, sondern auch anständig bezahle.



Aus dem Gemeinderatsprotokoll 1848 : Wegen der Trennung der Gemeinden Itzelberg und Ochsenberg von der Gemeinde Königsbronn wird auch die Zahl der Gemeinderaths Mitglieder ... verändert.

Und noch ein Leserbrief aus **Königsbronn**:

Frage? Wie kommt es, daß man einem Presser (Gerichtsvollzieher) von Heidenheim einen Gulden 3 Groschen Taggeld aussetzt, während einem von **Königsbronn** nach Heidenheim gesandten Extrabote nur 30 Kreuzer bezahlt werden? 2) Was gehört einem Presser, welcher von Heidenheim aus hierher gesandt wird nach Verhältnis dann Lohn, wenn ein hiesiger Polizeidiener, bei einem kaum fünfzig Schritte von des Herrn Schultheißen Wohnung entfernt wohnenden Bürger 12 Kreuzer Press Geld verlangt? Wird gefragt, ob der Polizeidiener in **Königsbronn** auch als Presser angestellt sei? (E. Widmann)

Wandel:

Dem Protokoll der Amtsversammlung ist zu entnehmen, dass in Folge einer schon früher vor der Gemeinde **Itzelberg** angebrachte Beschwerde über zu hohe Steuereinschätzung, welche zwar Anno 1841 auf erfolgte Belehrung wieder zurück genommen, jetzt aber erneut worden, wurde zu Beruhigung dieser Gemeinde eine Untersuchungskommission, bestehend aus ... bestellt.

Auf das Referat der in vorige Amtsversammlung zu Untersuchung der von **Itzelberg** vorgebrachten Steuerbeschwerde ernannten Kommission wurde auf den Grund der durch dieselbe statt der fehlerhaft erfundenen Ertragsklasseneinteilung gemachten neuen Berechnung der Gemeinde **Itzelberg** an dem Grundsteuerkataster 201 Gulden 58 Kreuzer abzuschreiben beschlossen.

Das Wahlergebnis zur Wahl eines Abgeordneten zur verfassungsgvidierenden Versammlung ... hat folgendes Resultat geliefert:

Königsbronn: Zahl der Wahlmänner 420

- abgestimmt haben 277
- Stimmen erhielten Friedrich Winter von Heidenheim 228, darunter 5 zweifelhafte
- Doktor Mebold in Heidenheim 45, darunter 2 zweifelhafte

Schultheis Scheerer in Königsbronn 1

Gott und König 1

leere Zettel fanden sich 2

Aber schon Ende 1851 ist es mit vielen Freiheiten wieder vorbei. Wenn auch manche bestehen bleiben, von heutigen Freiheiten ist man weit entfernt.



Jugendhaus wieder geöffnet

Das Jugendhaus Königsbronn öffnet endlich wieder seine Türen. Die aktuellen Öffnungszeiten sind:

Montag	14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 16.00 Uhr

Wichtig: Bitte meldet euch für euren Besuch an den am Jugendhaus ausgehängten Listen an.

Wir freuen uns auf Euch!



Das Forstrevier Zang informiert:

Aufgrund einer Verkehrssicherungsmaßnahme wird im Revier Zang der Grenzweg von Dienstag, 23.06.2020, bis einschließlich Donnerstag, 25.06.2020, zu Ihrer Sicherheit gesperrt.

Um Beachtung wird gebeten.



Beratungsangebot – Beruf, Bewerbung, Umorientierung

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Heidenheim bietet in Kooperation mit der Stadtbibliothek Giengen eine kostenlose Orientierungsberatung sowie einen kostenlosen Bewerbungsmappencheck an. Sie möchten sich beruflich umorientieren, wissen aber nicht wohin und wie? Sie wollen sich für eine Stelle bewerben, sind sich aber nicht sicher, ob Ihre Bewerbungsunterlagen inhaltlich und optisch überzeugen? Dann sind Sie beim Beratungsangebot – Beruf, Bewerbung, Umorientierung am Donnerstag, 2. Juli 2020, von 10.00 bis

12.00 Uhr, im 3. Stock der Stadtbibliothek Giengen, Kirchplatz 2 (Grabenschule), 89537 Giengen, richtig. Bitte bringen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen und ggf. Stellenausschreibung mit. Bei der Beratung erhalten Sie Tipps für ein ansprechendes Erscheinungsbild und ein Gefühl dafür, welche Bereiche Sie gut und welche Sie noch besser ausarbeiten könnten. Um vorherige kurze Anmeldung in der Bibliothek wird gebeten.

Die Abstands- und Hygienevorgaben werden während der persönlichen Beratung eingehalten. Bitte kommen Sie mit Mund-Nasen-Schutz.

Für weitere Informationen steht die Kontaktstelle Frau und Beruf (Telefon 07321/321-2558 oder E-Mail frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de) gerne zur Verfügung.

Pflegestützpunkt des Landkreises Heidenheim: Auch in Corona-Zeiten erreichbar

Auch in der gegenwärtigen Sondersituation ist der Pflegestützpunkt des Landkreises Heidenheim als Beratungsstelle zu allen Fragen rund um die Pflege weiterhin für Sie da. Pflege in Anspruch zu nehmen oder Angehörige zu pflegen, ist oftmals eine Herausforderung. Seit März stellen sich zusätzlich ganz neue Fragen. Pflegende können ihre Angehörigen weniger besuchen, für sie einkaufen oder beim Haare waschen helfen. Tagespflegen sind geschlossen und verschiedene Unterstützungs- und Gruppenangebote finden nicht statt. „Auch Nachfragen nach nachbarschaftlichen Hilfen, Haushaltsdiensten, Unterstützungsangeboten bei Krankenhausentlassungen oder zur Pflegeeinstufung durch den MDK erreichen uns vermehrt“, so Christel Krell vom Pflegestützpunkt im Landratsamt. Wer plötzlich mit Pflegebedürftigkeit in der Familie konfrontiert ist, braucht Antworten auf viele Fragen. „Bei beginnender Pflegebedürftigkeit sind viele zunächst überfordert, da ist es wichtig, Unterstützung zu bekommen“, erklärt Eleonore Flickinger. Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes bieten eine kostenlose und neutrale Beratung zu allen Themen der Pflege an. Sie vermitteln und unterstützen bei Bedarf bei der Organisation von allen notwendigen Hilfs- und Unterstützungsangeboten, zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse des Ratsuchenden und bieten Informationen rund um gesetzliche und kommunale Leistungen. Im Mittelpunkt steht dabei meistens

der Wunsch, auch mit Pflegebedarf zu Hause bleiben zu können. Eine Entlastung der Angehörigen ist dabei ebenso wichtig. Die Beratungen finden zurzeit in erster Linie telefonisch statt. Allerdings können bei besonderem Hilfebedarf auch wieder persönliche Beratungen im Landratsamt sowie in besonderen Situationen auch Hausbesuche angeboten werden. Dafür ist jedoch eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig. Selbstverständlich werden bei persönlichen Terminen die Hygiene- und Abstandsregelungen beachtet. Seit dem 1. Mai ist Veronika Bruckner wieder Mitarbeiterin im Pflegestützpunkt. Bruckner leitete zuletzt das Wohnstift Hansgisreute. Zuvor war sie bereits sieben Jahre lang im Pflegestützpunkt tätig und unterstützt nun wieder das bestehende Team von Christel Krell und Eleonore Flickinger.

Die Beraterinnen sind telefonisch unter 07321/321-2424 und per E-Mail unter pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de zu erreichen. Neben den regulären Öffnungszeiten des Landratsamtes können auch Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Weitere Infos auf der Webseite unter www.landkreis-heidenheim.de.

Volkshochschule

Liebe Freunde der VHS,

leider können die letzte Woche bereits beworbene Kurse von Frau Nebel nicht stattfinden. Wir hoffen sehr, dass wir nach den Sommerferien wieder mit dem Programm von Frau Nebel beginnen können.

Durch die sehr schwierige Situation in den vergangenen Wochen, werden die bereits geplanten Veranstaltungen (Waldrundfahrt, Besuch der Opernfestspiele und Steak-Tasting) leider nicht stattfinden können. Wir werden diese selbstverständlich, sobald es wieder möglich ist, nachholen und freuen uns dann auf Ihre Anmeldung!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der VHS Königsbronn

Anmeldungen vor dem 25. Mai 2020 können leider nicht berücksichtigt werden!

Prana Yoga

Leitung: Anneliese Postupa

Yoga heißt wörtlich „Einheit“ und ist eine Methode geistiger und körperlicher Übungen, deren Ursprung in Indien liegt. „Prana“ bedeutet Lebensenergie. Prana Yoga ist eine, von seinem Begründer Sri Sai Cholleti weiter entwickelte Form des Hatha Yoga, als hier sehr intensive, spezielle Atem- und Entspannungsübungen in das Programm integriert werden.

Prana Yoga harmonisiert Emotionen und mobilisiert die mentalen Fähigkeiten. Im Bewusstsein der eigenen Mitte und der uns innewohnenden Kraft beruhigt sich der Geist. Aus der Ruhe kommt die Kraft, und Entschlossenheit, Tatkraft und Intuition nehmen beständig zu. Es beugt Gesundheitsschwächen vor und ist gut für Atmung, Kreislauf, Nerven, Stoffwechsel, Verdauung, Skelett, Muskeln und endokrines System (Drüsen). Es macht agil und strahlend. Prana Yoga kann von jedem praktiziert werden.

In diesem Kurs wird die in Rishikesh zertifizierte Prana-Yoga-Lehrerin Anneliese Postupa nach der Methode des Sri Sai Prana Yoga mittels Übungen diese Form des Yoga lehren.

Bitte kommen Sie in bequemer Kleidung. Mitzubringen: warme Socken, ein festes Kissen oder ein Yogakissen, eine Decke und Isomatte.

AUSGEBUCHT:

Prana Yoga 1

Kurs-Nr. 202-381

Beginn: 24. Juni, 3 Abende

Uhrzeit: 18.00 Uhr – 19.30 Uhr

Ort: Hammerschmiede – Kleiner Saal

Kursgebühr: 24,00 Euro

Maximal 5 Teilnehmer

Prana Yoga 2

Kurs-Nr. 202-382

Beginn: 24. Juni, 3 Abende

Uhrzeit: 19.45 Uhr – 21.15 Uhr

Ort: Hammerschmiede – Kleiner Saal

Kursgebühr: 24,00 Euro

Maximal 5 Teilnehmer

Steppkurs mit Bodytoning

Leitung: Christine Weißer

Mit einer Mischung aus Ausdauer und Kraft wird zu motivierender Musik und mit hohem Spaßfaktor der ganze Körper in Schwung gebracht. Optimale Trainingseffekte mit einer leichten Choreografie und einem effektiven Work-out sowie einem kurzen Entspannungsteil runden die Stunde ab.

Durch die derzeitige Situation ist eine Abänderung des Trainings zwingend nötig.

AUSGEBUCHT:

Nr. 202-36

Termin: freitags, 5 Abende

Beginn: 26. Juni

Uhrzeit: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Ort: Gymnastiksaal Eichhalde

Kursgebühr: 32,50 Euro

Maximal 8 Teilnehmer

Sport- und Gymnastikkurse in der Turnhalle Itzelberg

Fit-Mix

Leitung: Ingrid Oelkuch-Kiefitz

Von allem etwas: Bodytoning, Kraft, Ausdauer, Koordination, Salsa-Rhythmen, Pilates, Stepp-Aerobic und Stretch-Relax. Lasst Euch überraschen! Effektive 60 Minuten Sport mit Fun.

Durch die derzeitige Situation ist eine Abänderung des Trainings zwingend nötig.

Kurs 202-35

Termin: montags, 5 Vormittage

Beginn: 22. Juni

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Ort: Turnhalle Itzelberg

Kursgebühr: 22,50 Euro

Maximal 15 Teilnehmer

Die Kurse von Frau Enikő Lenk sind bereits ausgebucht!

Anmeldungen werden ab sofort gerne angenommen:

Schriftlich: Volkshochschule Königsbronn
Herwartstraße 2
89551 Königsbronn

Fax: 07328/9625-27

E-Mail: vhs@koenigsbronn.de

Telefonisch: 07328/9625-13 oder

07328/9625-43

Persönlich: Rathaus, Zimmer 3, bei Jennifer Eckert und Jessica Betzler zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Königsbronn



Sonntag, 21.06.2020

10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen, hinter der Klosterkirche, siehe Text (Pfarrer Christoph Burgenmeister)

Sonstige Veranstaltungen der Evang. Kirchengemeinde Königsbronn:

Montag, 22.06.2020

19.00 Uhr Konfirmandenelternabend für die neuen Konfirmanden, die 2021 konfirmiert werden, im Gemeindehaus, siehe Text

Mittwoch, 24.06.2020

14.15 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 25.06.2020

19.00 Uhr Elternabend für den Konfi-3-Unterricht im Gemeindehaus

Unser Pfarrbüro ist für Sie da:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr
Im Klosterhof 7, 89551 Königsbronn,
Tel. 6216
www.kirchengemeinde-koenigsbronn.de

Pfarramtssekretärin Anke Oberhäußer,
Tel. 6216,
E-Mail: [Pfarramt.Koenigsbronn-1\(at\)elkw.de](mailto: Pfarramt.Koenigsbronn-1(at)elkw.de)

Kirchenpflegerin Iris Härlen, Tel. 9229791,
Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
E-Mail: [Kirchenpflege.Koenigsbronn\(at\)elkw.de](mailto: Kirchenpflege.Koenigsbronn(at)elkw.de)

Pfarrer Christoph Burgenmeister,
Sprechzeit nach Vereinbarung möglich,
Tel. 9246898,
E-Mail: [Christoph.Burgenmeister\(at\)elkw.de](mailto: Christoph.Burgenmeister(at)elkw.de)

Pfarramt/Öffnungszeiten

Das Pfarramt ist vom 22. – 25. Juni zu folgenden Zeiten zu erreichen:
Montag, 22.06., und Dienstag 23.06., jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr und am Donnerstag, 25.06., von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gottesdienst im Grünen hinter der Klosterkirche

Am Sonntag, 21.06., findet der Gottesdienst im Grünen um 10.00 Uhr hinter der Klosterkirche statt. Es steht außer Bierbänken auch eine begrenzte Anzahl von Klappstühlen bereit. Wer nicht gerne auf einer Bierbank sitzen möchte oder individuell seinen Abstand zu anderen Menschen bestimmen möchte, darf gerne seinen eigenen Klappstuhl mitbringen. Der 21. Juni ist der Tag, an dem die Sonne am längsten scheint. Das Thema des Gottesdienstes wird darum die Sonnenwende sein, der Johanni-Tag und das Wort von Johannes dem Täufer: „Er muss wachsen, ich aber muss abnehmen“ (Johannes 3,30). Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst im Grünen in der Sommerzeit! Bei schlechtem Wetter ist der Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Klosterkirche. Welchen Gottesdienst es geben wird, kann unter der Telefonnummer 9246898 abgefragt werden.

Neuer Konfirmandenjahrgang

Der neue Konfirmandenjahrgang startet aufgrund der aktuellen Situation erst nach den Sommerferien. Verantwortlich für den Unterricht werden Pfarrer Burgenmeister und die neue Pfarrerin in Zang, die ab September da sein wird, gemeinsam sein. Es werden, wie derzeit auch, wieder die Konfirmanden aus Königsbronn und allen Teilorten gemeinsam unterrichtet. Dazu gibt es einen Elternabend am Montag, 22. Juni, um 19.00 Uhr, im großen Saal im Gemeindehaus in Königsbronn. Möchte jemand nach den Sommerferien am Konfirmandenunterricht teilnehmen, aber hat sich bisher noch nicht angemeldet, so wird darum gebeten, noch vor dem Elternabend mit dem Pfarrbüro Kontakt wegen der Anmeldung aufzunehmen.

Konfi-3-Unterricht

Der Konfi-3-Unterricht für Kinder in der dritten Grundschulklasse wurde durch die Corona-Maßnahmen abrupt unterbrochen. Im Juli soll es noch einen letzten Unterricht und eine Abschlussfeier geben. Dies soll beim Elternabend am Donnerstag, 25.06., um 19.00 Uhr, im Gemeindehaus besprochen werden.

Besuchen Sie
die Gottesdienste



Evangelische Kirchengemeinde Zang



Sonntag, 21.06.2020

10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen hinter der Klosterkirche Königsbronn (Pfarrer Christoph Burgenmeister), bei schlechtem Wetter in der Klosterkirche

Fernseh-Gottesdienste:

09.30 Uhr Ev. Open-Air-Gottesdienst des ZDFs auf dem Lichtenberg, Attersee, Österreich (Pfarrerin Gabriele Neubacher)
10.15 Uhr Kath. Gottesdienst der ARD aus der Kirche Heilig Kreuz in Kaiserslautern (Pfarrer Martin Olf)

Sonstige Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Zang:

Donnerstag, 18.06.2020

19.00 Uhr KGR-Sitzung via Skype

Montag, 22.06.2020

19.00 Uhr Elternabend des Konfirmandenjahrgangs 2020/21 im ev. Gemeindehaus Königsbronn

Mittwoch, 24.06.2020

14.15 Uhr Konfirmandenunterricht im ev. Gemeindehaus Königsbronn. Abfahrt des Fahrdienstes um 14.05 Uhr am Gemeindehaus Zang

Evang. Pfarramt Zang

www.zang-evangelisch.de
Pfarrer Udo Schray
Tel. 0157/39029066
Udo.Schray@elkw.de

Im Pfarrbüro erreichen Sie:

Pfarramtssekretärin Melanie Forell
Dienstag und Freitag
von 9.45 Uhr bis 11.30 Uhr
Tel. 07328/921873
pfarramt.zang.koenigsbronn-2@elkw.de
Das Pfarramt ist nun wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird gebeten.

Geöffnete Kirche:

Die Dorfkirche ist jeden Mittwoch von 10.00 – 18.00 Uhr zur persönlichen Andacht geöffnet.

Katholische Kirchengemeinde



Rosenkranzgebet: täglich um 17.00 Uhr (wenn kein Abendgottesdienst stattfindet)

Freitag, 19.06.2020

9.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 21.06.2020

12. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Eucharistiefeier
(mit Anmeldung)

Dienstag, 23.06.2020

18.00 Uhr Stilles Gebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier mit KAB-Jubiläum (Miteinander Teilen)

Freitag, 26.06.2020

09.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonstige Veranstaltungen der Kath. Kirchengemeinde

Dienstag, 23. 06.

20.00 Uhr Erstkommunion-Elternabend (evangelisches Gemeindehaus)

Katholisches Pfarramt

Pfarrbüro:
Aalener Straße 42/1
89551 Königsbronn
Tel. 07328/6204
MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@drs.de

Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten

Mo., Do., Fr., 10.00 – 12.00 Uhr
Di., 16.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten:

In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie unter der Mobilnummer 0152/05158347 einen pastoralen Mitarbeiter unserer Seelsorgeeinheit erreichen.

Kirchenpflege Königsbronn
MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@nbK.drs.de
Kreissparkasse Heidenheim
IBAN: DE94 632500300000808219
BIC: SOLADES1HDH

Sprechzeit von Pfarrer Dietmar Krieg nach Vereinbarung möglich.

Pfarrer Dietmar Krieg, Brenzlestr. 32,
89520 Heidenheim, Tel. 07321/64221
dietmar.krieg@drs.de

Pfarrer Andreas Muc
Tel. 07321/24022
Andrzejjan.Muc@drs.de

Gemeindereferentin Ilse Ortlieb
Büro (i.d.R. Freitagvormittag)
Tel. 07328/922 040
ilse.ortlieb@drs.de

Gemeindereferent Stefan Wietschorke
Tel. 07328/922 039
stefan.wietschorke@drs.de

Erstkommunion

Am 23.06.2020, um 20.00 Uhr, findet der Elternabend für die Erstkommunion im evangelischen Gemeindehaus statt. Alle Eltern sind dazu herzlich eingeladen.

60 Jahre KAB-Ortsgruppe in Königsbronn

Am 23. Juni 1960 gründeten einige Kirchengemeindemitglieder zusammen mit dem damaligen Pfarrer Kurt Weber eine so genannte Werkvolk-Gruppe, um sich mit religiösen, sozialen, caritativen und gesellschaftlichen Themen weiterzubilden. Es wurde natürlich auch immer wieder schön gefeiert. Später änderte sich dann der Name in die heutige Bezeichnung KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG (KAB). Genau 60 Jahre später kann das 60-jährige Jubiläum gefeiert werden bei einem Dankgottesdienst am 23. Juni, um 18.30 Uhr, zu dem herzlich eingeladen wird.



Paarewanderung am Sonntag, 21. Juni 2020

Gemeinsam Zeit zu verbringen, miteinander unterwegs sein und dabei Impulse für die Partnerschaft erhalten – dazu lädt die Halbtages-Wanderung der Kath. Familienpastoral ein. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr der Wanderparkplatz Christental in Lauterstein-Nenningen.

Für die 4-stündige Wanderung ist nötig: Lust an der Natur, etwas Kondition, gute Schuhe, Rucksackvesper, Getränke und Sonnenschutz.

Aufgrund der „Corona“-Regeln ist die Teilnehmerzahl begrenzt und Anmeldung nötig:

www.familien-pastoral.de/wanderung.html. Hier finden Sie ein Anmeldeformular und genauere Informationen.

Alle Paare sind herzlich willkommen!

Bitte das eigene Gotteslob mitbringen

zu den Gottesdiensten, auch wenn nicht gesungen wird. So können Liedtexte mitgelesen und meditiert werden. Außerdem sind Gebete enthalten, die im aktuellen liturgischen Ablauf von gemeinsamer Bedeutung sind, wie z.B. das Sanctus. Die entsprechenden Nummern werden immer angezeigt.

Firmvorbereitung

Im Juli findet an folgenden Terminen die erste thematische Gruppenstunde der Firmvorbereitung statt. Dieser Termin dient auch zur Anmeldung zur Firmvorbereitung. Da zu diesen Terminen die notwendigen Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden müssen, ist rechtzeitig vorher eine Anmeldung notwendig. Absprachen unter befreundeten Firmlingen sind möglich, eine Anmeldung ist dann aber von jedem einzelnen nötig. Sollten die angegebenen Termine nicht ausreichen, werden weitere Terminmöglichkeiten angeboten. Diese Gruppenstunden finden aufgrund der Umbaumaßnahmen im Ketteler-Haus im Saal des evangelischen Gemeindezentrum Königsbronn (Aalener Str. 52) statt. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf unserer Homepage unter se-heidenheim-nord.drs.de/anmeldung/. Für Rückfragen oder weitere vorhergehende Klärungen steht Gemeindereferent Stefan Wietschorke gerne zur Verfügung.

Die möglichen Termine sind (Dauer jeweils eine gute Stunde):

- Mittwoch, 15.07.2020:
14.30 oder 15.45 Uhr
- Montag, 20.07.2020:
15.45 oder 17.00 Uhr

Weitere Termine werden bekanntgegeben, sobald sie feststehen.

Vereinsberichte

Königsbronn

Musikverein Königsbronn 1929 e.V.



Einzug der Mitgliedsbeiträge

Am 1. Juli 2020 erfolgt der diesjährige Einzug der Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Dieses Lastschriftmandat wird durch unsere Gläubiger-Identifikationsnummer

DE70MVK00000473233 und Ihrer Mandatsreferenz gekennzeichnet. Ihre Mandatsreferenz können Sie der Abbuchung entnehmen.

Die Abbuchung der passiven Mitgliedsbeiträge erfolgt immer am 1. Juli des Kalenderjahres bzw. an dem folgenden Werktag, falls dieser auf einen Feiertag oder ein Wochenende trifft. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular im Kontaktbereich unserer Homepage www.musikverein-koenigsbronn.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Kassier Harald Albrecht, Tel. 07328/6583 oder E-Mail: finanzen@musikverein-koenigsbronn.de, gerne zur Verfügung.

Verein zur Förderung der Königsbronner Blasmusik

Einzug der Mitgliedsbeiträge

Am 1. Juli 2020 erfolgt der diesjährige Einzug der Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Dieses Lastschriftmandat wird durch unsere Gläubiger-Identifikationsnummer DE68FKB00001435412 und Ihrer Mandatsreferenz gekennzeichnet. Ihre Mandatsreferenz können Sie der Abbuchung entnehmen.

Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres bzw. an dem folgenden Werktag, falls dieser auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entnehmen Sie unserer Homepage www.musikverein-koenigsbronn.de, Rubrik Förderverein.

Für Rückfragen steht Ihnen die Vorstandschaft zur Verfügung.



Sportecke

Königsbronner

Sportverein Herwartstein 05 e.V.



Abteilung Turnen



Behutsamer Start nach der Corona-Pause

Nach langer Pause wird Schritt für Schritt wieder der Übungsbetrieb starten.

Da für Veranstaltungen und Sport in geschlossenen Räumen bis jetzt noch strenge Auflagen bestehen, können diese leider nur bei wenigen Gruppen erfüllt werden. Deshalb wird ab 22.06. der eingeschränkte Übungsbetrieb mit den Gruppen Gerätturnen 2, Ropeskipping und dem Seniorenturnen 65+ wieder aufgenommen.

Geplante Übungszeiten:

Mädchen – Turnen

Montag 16.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 17.00 – 19.00 Uhr

Herwartsteinhalle

Ropeskipping

Montag 18.00 – 19.15 Uhr

Herwartsteinhalle

Senioren 65+

Montag 14.15 – 15.15 Uhr

Gymnastiksaal Eichhalde

Ein Hygienekonzept, das von den Teilnehmern bzw. deren Sorgeberechtigten unterschrieben werden muss, liegt vor.

Deshalb die Bitte an alle Teilnehmer bzw. deren Eltern, sich bzw. das Kind per E-Mail unter turnen@svh-koenigsbronn.de anzumelden. So erhalten Sie das Hygienekonzept, das bei der ersten Stunde unterschrieben abgegeben werden muss.

Die Teilnehmer der Seniorengruppe 65+ bekommen ein Exemplar des Hygiene- und Übungskonzepts direkt in den Briefkasten.

Dies sollte dann in der ersten Übungsstunde am 22.06. unterschrieben wieder mitgebracht werden. Oder die Teilnehmenden melden sich bitte direkt bei Ursula Metzler, Telefon 07321/40607.

Sobald auch ein Übungsbetrieb für die kleinen Turner und Turnerinnen wieder möglich ist, wird dies im Amtsblatt veröffentlicht.

Tennisclub Königsbronner



Der WTb hat für den Sommer-Spielbetrieb 2020 aufgrund der Corona-Einschränkungen ergänzende Durchführungsbestimmungen festgelegt. Details siehe hierzu auch auf der WTb-Internetseite.

Anbei einige Auszüge.

Die Meldung der Mannschaften basiert auf der Meldung für die „normale“ Verbandsrunde 2020.

In allen Altersklassen (Jugend, Aktive und Senioren) gibt es keine Absteiger.

Da das Doppelspielen von der Landesregierung wieder erlaubt ist, werden die üblichen 3 Doppel (6er-Teams) bzw. 2 Doppel (4er-Teams) gespielt.

Das Zurückziehen einer Mannschaft ist einmalig in dieser Saison jederzeit möglich, ohne dass hierfür eine Gebühr zu entrichten ist.

Der Verband gibt lediglich einen Rahmenplan vor. Die Vereine können die Spieltermine bei gegenseitigem Einverständnis verschieben. Dies gilt sowohl für einen früheren als auch einen späteren Termin. Letztmöglicher Spieltermin ist der 30.09.2020.

Folgende Ballmarken wurden festgelegt für diejenigen Mannschaften, die an der freiwilligen Verbandsrunde teilnehmen. In der Jugend DUNLOP Fort Tournament, bei den Aktiven Damen und Herren DUNLOP Fort Tournament, bei den Senioren (ab AK 30) HEAD No. 1.

Der TC Königsbronn hat drei Mannschaften gemeldet in dieser Saison:

Auf Verbandsebene: Herren 55 (Oberliga)

Auf Bezirksebene: Herren 30 und Damen 40 (je Bezirksliga)

Sonstiges

Kreisabfallwirtschafts- betrieb Heidenheim



Gebrauchtbörse des Kreisabfall- wirtschaftsbetriebes nutzen

Nichts voreilig wegwerfen

„Bevor etwas vorschnell als Abfall entsorgt wird, ist es sinnvoll kurz zu überlegen, ob ein gut funktionierendes Teil nicht besser verschenkt werden sollte“, ermuntert Michael Bantel vom Kreis-

abfallwirtschaftsbetrieb. Ganz gleich, ob Glastisch oder Basketballkorb, Schaukelstuhl oder Schreibsekretär, Schlafsofa oder Wohnzimmer-Kombi, CD-Box oder Paddel, Betonpflaster- oder Rasenkantensteine, alles Gegenstände, die jetzt im Juni auf der Gebrauchtbörse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes kostenlos angeboten werden. Die Börse floriert. Das Internet macht die Wiederverwendung leicht. „Natürlich nehmen wir viele Dinge auf unseren Wertstoff-Zentren an, aber solange die Sachen noch einwandfrei funktionieren, sollten sie die Chance auf ein zweites Leben bekommen“, appelliert Bantel.

„Interessierte Bürger haben hier eine Plattform, verschiedenste Gegenstände im Internet per Inserat zu verschenken. Oder nach bestimmten Dingen per Inserat zu suchen. Alle Inserate sind kostenlos. Und können auch mit einem aktuellen Foto des jeweiligen Gegenstandes veröffentlicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gegenstände verschenkt werden.“

Die Bedienung ist klar und einfach. Die Gebrauchtbörse ist über die Internetseite www.abfallwirtschaft-heidenheim.de abrufbar. Dort findet der Nutzer auf der oberen Navigationsleiste den Eintrag „Gebrauchtbörse“. Ein kurzer Klick auf diesen Punkt und schon ist der Benutzer an der richtigen Stelle.

Hier sind dann zunächst die formellen Dinge zu sehen. Etwa Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise. Anschließend hat man über den Punkt „Eintrag in die Sperrmüllbörse“ die Möglichkeit, die Sachen, die zu verschenken sind oder die gesucht werden, über ein Formular einzugeben. Diese Angaben werden dann für zwei Wochen veröffentlicht und danach automatisch gelöscht.

Um einen besseren Überblick zu haben, sind die Angebote und Gesuche in Kategorien eingeteilt. Beim Eintrag eines Inserates muss der Nutzer angeben, in welcher Kategorie das Inserat veröffentlicht werden soll. Etwa bei Haushaltsgeräten, Haus und Garten oder Computer. Aus den eingetragenen Informationen wird dann eine Anzeige erstellt. Darin erscheinen Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Absenders sowie die Bezeichnung und Beschreibung des gesuchten respektive angebotenen Gegenstandes. Name und Adresse sind auch anzugeben, werden jedoch nicht veröffentlicht.



Heidenheimer Brenzregion: Ausflugstipps – auf einsamen Wegen

Geologischer Lehrpfad Meteorkrater Steinheim

Besuchen Sie das Steinheimer Meteorkrater-Museum und lernen Sie auf einer sechs Kilometer langen Rundwanderung die Besonderheiten dieser einzigartigen Naturlandschaft in unserem UNESCO-Geopark Schwäbische Alb kennen.

Infos unter:

www.heidenheimer-brenzregion.de



Digitaler Datentransfer zwischen europäischen Renten- versicherungsträgern: Schneller zur Rente

Die europäischen Rentenversicherungssysteme rücken zusammen: Anfang des

Jahres ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum elektronischen Austausch von Daten zwischen den Rentenversicherungsträgern in den Staaten der Europäischen Union, des EWR sowie der Schweiz gemacht worden. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg hin.

Die DRV Baden-Württemberg ist Ansprechpartner für alle Versicherten und Rentner, die in Deutschland wohnen und zusätzlich Beiträge an die griechische, die zypriotische, die schweizerische oder die liechtensteinische Rentenversicherung entrichtet haben. Auch für Personen, die in diesen Ländern wohnen und sich beispielsweise ihre Rente dorthin überweisen lassen möchten, ist die DRV Baden-Württemberg zuständig, berät in allen Rentenangelegenheiten mit Auslandsbezug und dies teils sogar vor Ort bei fest terminierten Auslandsprechtagen.

„Das neue Verfahren verkürzt die Bearbeitungszeit immens,“ erklärt Andreas Schwarz, Geschäftsführer der DRV Baden-Württemberg, den Vorteil des digitalen Verfahrens für die Kundinnen und Kunden. Seit Jahresbeginn tauscht die Deutsche Rentenversicherung über das neue

Kommunikationssystem „Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten“ (EESSI) Versicherungsdaten mit anderen europäischen Rentenversicherungsträgern digital aus. Durch den digitalen Datentransfer können Rentenleistungen, die auf Beschäftigungszeiten in verschiedenen Ländern beruhen, zukünftig schneller berechnet und ausbezahlt werden. Die Deutsche Rentenversicherung wird das Projekt Mitte des Jahres abschließen. Sie hat bundesweit zuletzt rund 2,6 Millionen Renten gezahlt, bei denen in anderen EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz zurückgelegte Zeiten für die Berechnung der Rente berücksichtigt wurden.

Weitere Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800/100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Das Print-Werk in Unterkochen
Egal welches Format, wieviel Seiten oder Farben. Wir machen alles möglich. Auf Wunsch bis zum Postversand.



Druckererei Zeller
Pfomäckerstraße 4
73432 Aalen-Unterkochen
Telefon 07361/88686
Telefax 07361/88585
info@druckerei-zeller.de
www.druckerei-zeller.de

Offsetdruck · Digitaldruck · Weiterverarbeitung · Gestaltung · Medien-Dienste · Postversand



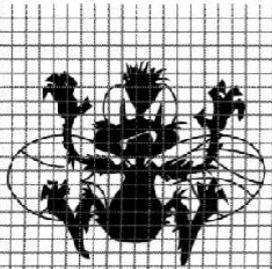
CKu Gartenpflege

- Hecken-/Strauch-Schnitt ab 5,00 €/lm + Rasenpflege ab 19 Cent/m²
- Baum-Fällungen + Pflege alle Preise inkl. Entsorgung
- Jetzt unverbindlichen Termin vereinbaren!

Telefon 07364/949814 oder 0170/2106677

Robert-Koch-Straße 6 · 73447 Oberkochen

www.balz-insektenschutz.de



**Fliegengitter-Fenster und -Türen,
Rollos, Plissés, Schiebeelemente
Lichtschachtdeckungen**

Herstellung und Vertrieb

**Balz kommt...
misst aus...
montiert....**

Mückenplage auf Jahre erledigt!

**Beate Hofmann
Krumme Strasse 24
89518 Heidenheim
Tel. 0 73 21 / 444 27
Fax 0 73 21 / 444 28**

**Balz
Insektenschutz**

**Mit ABSTAND
am BESTEN!**

Egal, welchen Wunsch Sie haben:

- ▶ Eingangstreppe
- ▶ Grabplatten ▶ Fenstersimse

Ich berate Sie telefonisch, schicke das Angebot und Zeichnungen per Post/E-Mail und bringe Ihnen gerne Steinmuster nach Hause.

*Rufen Sie einfach an,
ich kümmere mich mit
ABSTAND am besten
um Sie.*



dorfer
Natürlich. Stein.
www.dorfer.de

Königsbronner Str. 29 · Steinheim · Tel. 07329 242 · info@dorfer.de

NachmieterIn gesucht:

Für ein WG-Zimmer in Itzelberg wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e Nachmieter/in gesucht.

Größe: 35 m²

Kaltmiete: 300,00 Euro

Besichtigungen sind nach Absprache gerne möglich.

Rückfragen werden Ihnen unter **Tel. 0177/2122649** beantwortet.

Uns wurde wegen Eigenbedarf gekündigt und deshalb suchen mein kleiner Hund und ich baldmöglichst

eine 3-Zimmer-Wohnung,

ca. 70 m², m. EBK, Badewanne und Balkon/Garten in Königsbronn oder Oberkochen.

Über Ihren Anruf freue ich mich: **Tel. 0172/6079078**

Teppichwäsche

Fachmann repariert Fransen, Kanten, Löcher und Risse

kostenloser Abholdienst ab 7 qm



Teppichkarawane

Wilhelmstr. 9/1 · HDH
Telefon 0 73 21 / 2 69 00



WUSSTEN SIE SCHON, DASS ...

wir mit unserem starken Trupp in **Königsbronn** vor Ort sind und für einen reibungslosen Ablauf sorgen?



EnBW | ODR

Komplettbadsanierung

Solartechnik

Eine unserer Stärken



Solar

- Umfangreiche Beratung und Fachkenntnis
- Hocheffiziente Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung
- Wasser statt Glykol
- Fast überall integrierbar
- Erreichen gesetzlicher Standards (EEWärmeG)

Sanitär

Heizung



Fotoquelle: Firma Viessmann

Zipser GmbH
Heidenheimer Straße 100
73447 Oberkochen
Tel.: 07364 96600
Mail: info@zipser-gmbh.de
Web: www.zipser-gmbh.de



Baum und Garten

... seit 1999



Forst- und Gartenservice

Wurzelstockentfernung

- für Baum- und Strauchwurzeln
- Hecken- und Gehölzflächen
- auch zur Flächenfräsung geeignet
- Durchfahrbreite nur 90 cm



Kostenfreie und unverbindliche Angebote!

www.biber-team-forst.de · Im Riegel 29 · 73450 Neresheim · Telefon 07326 9658300

- Komplette Dachsanierung nach EnEv oder KfW
- Dachfenster, Dachgauben inkl. Baugesuch
- Dachreparaturen an Wohnhaus und Garage
- sämtliche Holzbauarbeiten und Überdachungen



der Dachdecker
der Zimmermann
der Altbaupezialist

Härten

Härten Holzbau Sägewerk GmbH
Wiesenstraße 16 • 89551 Königsbronn
Tel. 07328.6295 • Internet: www.haerlen.de

Inhaber: 89551 Königsbronn
Peter Vogel Tel. 07328-919246
Brenzquellstraße 6 Fax 07328-919247



Kronenmetzgerei

Party-Service - alles für Ihre Feste!
Vogel Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Herstellung

Angebot der Woche:

gültig vom 18.06.2020 bis 24.06.2020

Schweineschnitzel	100 g € 1,19
frischer Schweinebauch	100 g € 0,75
Hähnchenkeulen	100 g € 0,95
Bauernschinken	100 g € 1,79
Gelbwurst	100 g € 1,19
Pfefferbeißer	100 g € 1,25
Eiersalat	100 g € 1,09

Täglich warme Mittagessen zum Mitnehmen oder Essen auf Räder.

Angebot gültig solange Vorrat reicht!

Anrufen und bestellen, wir bringen Ihren Einkauf auch zu Ihnen ins Haus.

DIE NEUEN **TRAIL**
FÜR HALT
UND STABILITÄT



VALINOS

walter
Ihre Fußspezialisten

...UND GEHEN WIRD
ZUM ERLEBNIS

Heidenheimer Straße 110
73447 Oberkochen
Tel. 07364-96060
www.orthopediewalter.de

Sanitäts-
haus
Johannes
Bonn

Sanitätshaus Johannes Bonn GmbH
Aalener Str. 6, 89520 Heidenheim
Telefon 07321 660 61 60
www.sanitaetshaus-j-bonn.de

Kompressionsstrümpfe - Schuheinlagen - Bandagen
Orthesen - Prothesen - Rollatoren - Pflegehilfsmittel
Badehilfen - Pflegebetten - Rollstühle - Treppenlifte

Komplettbäder
Moderne Heizungen
Solaranlagen
Kundendienst
Bauflaschnerei

KRAFT
Bad
Heizung
Solar

89555 Steinheim · Zeppelinstraße 19
Tel. 07329-92040 · info@kraft-steinheim.de

PENSION



ADLER
Königsbronn
Carmen und Stefano Gioia

ZIMMER FREI

Gepflegte Fremdenzimmer zu günstigen Preisen in familiärer Atmosphäre.

6 Einzel- und 3 Doppel- bzw. Dreibettzimmer. Jedes Zimmer mit Bad, Dusche, Toilette, Fernseher und W-Lan.

Königsbronn · Schwarzer Weg 2
Tel.: 07328-6474 oder 7791 · Handy: 0179-8762191
Fax: 07328-8162162 · Mail: info@pizzeria-adler.com

Steckbauer

... MEHR ALS NÄHEN

Heidenheimer Straße 4
73447 Oberkochen
Tel. 0 73 64 / 66 67
Fax 0 73 64 / 41 23 0

Wir machen Urlaub ...

Vom 22.06 – 10.07.2020
bleibt unser Geschäft
geschlossen.

Ab dem 13.07.2020 sind
wir wieder für Sie da.